

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Werndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Werndorf hat in seiner Sitzung vom 17. März 2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Werndorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGB1.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,28 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,51.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.090.122,78, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 711.793,63 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.378.149,15 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.883,55 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel auf die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer aufgeteilt:

- a) 30% nach der Bruttogeschossfläche.
- b) 70% nach Einwohnergleichwerten der im Haushalt lebenden bzw. im Betrieb beschäftigten Personen.

(3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

- 1. eine ständig im Haushalt lebende Person
(Hauptwohnsitz- oder auch Nebenwohnsitzmeldung) = 1 EGW
- 2. pro nicht bewohnter Zweitwohnung (Wochenendhaus) = 1 EGW
- 3. eine ständig im Betrieb beschäftigte Person = 2/3 EGW
- 4. für Gastlokalitäten in jedem Gasthaus = 5 EGW
- 5. für Industrie- bzw. Gewerbebetriebe, welche eine über das normale Maß eines Haushaltes hinausgehende betriebliche Schmutzwasserfracht einbringen, wird auf Grund des Ergebnisses der jährlich durchzuführenden Belastungsmessungen des Abwasserverbandes Grazerfeld, dessen Mitglied die Gemeinde Werndorf ist, der Jahresmittelwert der betrieblichen Schmutzwasserfrachten ermittelt. Dieser ermittelte Wert bildet ab dem darauf folgenden Vorschreibungsquartal die Verrechnungsbasis der Kanalbenützungsgebühr und wird mit der vom Gemeinderat festgesetzten Kanalbenützungsgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe (€ 11,99) multipliziert.

(4) Als Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen bzw. für die übrigen Berechnungsfaktoren (Arbeitnehmer, Sitzplätze etc.) werden der 01.03., 01.06., 01.09., und der 01.12. eines Jahres festgelegt. Änderungen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt:

- a) € 0,40 je Quadratmeter Bruttogeschossfläche
- b) € 56,00 je Einwohnergleichwert
- c) € 37,33 pro Beschäftigtem in Werndorfer Betrieben
- d) € 11,99 für Industrie- und Gewerbebetriebe, welche eine über das normale Maß eines Haushaltes hinausgehende betriebliche Schmutzwasserfracht einbringen

(6) Mit Wirksamkeit dieser Verordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benützungsgebühren gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO jedes Jahr Gebrauch gemacht.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

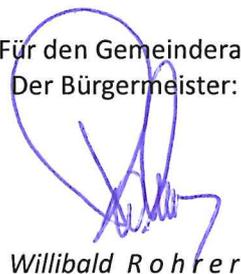
§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Werndorf vom 16. 12. 2021 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


Willibald Rohrer



Angeschlagen am : 18. MRZ. 2022

Abgenommen am : - 4. April 2022